



# SCHUTZKONZEPT FÜR DAS AUSBILDUNGS- ZENTRUM VSAS IN BIEL COVID-19: ALLGE- MEINE ERLÄUTERUNGEN

---

Version: 06.12.2021

## **EINLEITUNG**

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 3 ihre Tätigkeit fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

## **ZIEL DIESER MASSNAHMEN**

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

## **SPEZIELLE VORGABEN FÜR GESUNDHEITSFACHPERSONEN**

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. [www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen](http://www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen)).

## **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

Covid-19-Verordnung (SR 818.101.24), Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

## **Gebrauch des Muster-Schutzkonzepts**

Das Dokument dient als Muster, um Branchen, Berufsverbände oder Betriebe bei der Erstellung ihres Schutzkonzepts gegen COVID-19 zu unterstützen.

Einige Anforderungen gelten nicht für alle Branchen, und in anderen Fällen können strengere und aufwändigere Massnahmen erforderlich sein. Das individuelle Schutzkonzept berücksichtigt die unten genannten Anforderungen und zeigt auf, welche Massnahmen umgesetzt werden.

## **REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS**

### **Übertragung des neuen Coronavirus**

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als der geforderte Mindestabstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus den Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.



## **Schutz gegen Übertragung**

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch den geforderten Minderstabsand oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

## **Distanzhalten und Hygiene**

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «[So schützen wir uns](#)».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleitungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, Hygiene-Maske tragen, den geforderten Mindestabstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m<sup>2</sup>.

## **Besonders gefährdete Personen schützen**

Personen über 65 Jahre oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. aktuelle COVID-19-Verordnung) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch). Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

## **Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten**

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Personen mit COVID-19 Krankheitssymptomen und Personen, die engen Kontakt zu COVID-19 Erkrankten hatten, sollen zu Hause bleiben und die Anweisungen zur Isolation beziehungsweise Quarantäne gemäss BAG befolgen (vgl. [www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantane](http://www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantane)). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.



**VSAS – Verband Schaltanlagen und Automatik Schweiz**

**USAT – Union Suisse Automation et Tableaux électriques**

**USAQ – Unione Svizzera Automazione e Quadri elettrici**

## **Schutzmassnahmen**

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

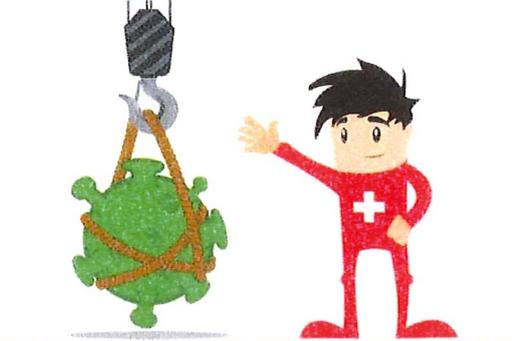
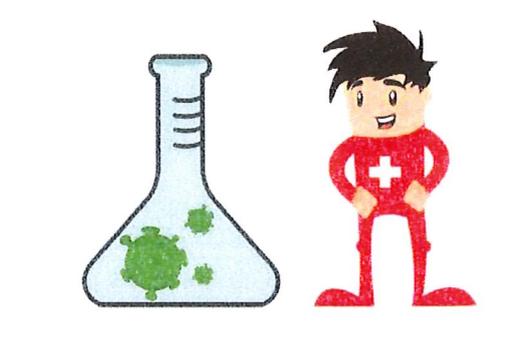
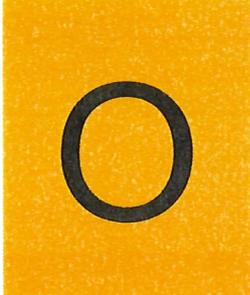
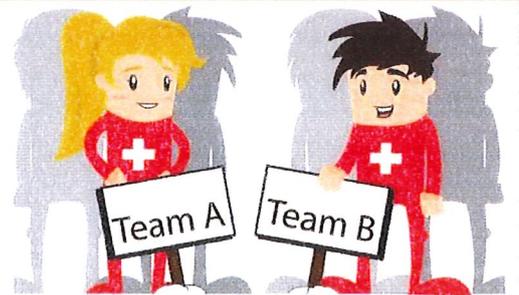
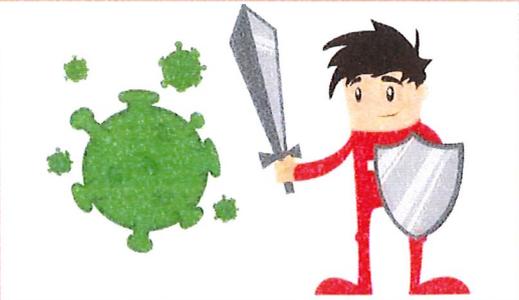
Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.



### «STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

	<p><b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	
	<p><b>T</b> sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	
	<p><b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
	<p><b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).</p>	

#### Persönliche Schutzmassnahmen

**Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)) verfügbar ist.** Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.



# SCHUTZKONZEPT FÜR DAS AUSBILDUNGS- ZENTRUM VSAS IN BIEL COVID-19: RAH- MENBEDINGUNGEN UND INHALTE

---

Version: 06. Dezember 2021

## Grundregeln

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Beim Betreten des Gebäudes gilt Maskenpflicht und sie besteht für den gesamten Aufenthalt im AZ Biel.
2. Zertifikatspflicht bei Anlässen der höheren Berufsbildung (Kurse und Prüfungen WB).
3. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
4. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.
5. Regelmässige Lüftung der Räumlichkeiten
6. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
7. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
8. Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. [www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene](http://www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene))
9. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
10. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
11. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

## 1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Beispiele für Massnahmen:

- Händehygienestationen: Die Kundschaft wird darauf hingewiesen bei Betreten des Gebäudes die Hände sich mit einem immer verfügbaren Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren oder mit Wasser und Seife zu waschen.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Händedesinfektion steht im Haus an beschrifteten Desinfektionsstellen immer zur Verfügung.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffecken und Küchen)



## 2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.

### **Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen**

Solche Zonen sind z.B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende.

Beispiele für Massnahmen:

- Gegebenenfalls Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 m zwischen im Geschäft anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren
- 1.5 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
- 1.5 m Distanz in WC-Anlagen sicherstellen
- spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen

### **Raumteilung**

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsplätze mit z.B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und vor Kundschaft trennen
- Laufkundschaft verringern und separat bedienen

### **Anzahl Personen begrenzen**

Beispiele für Massnahmen:

- mit Kundschaft einen Termin vereinbaren, sofern dies möglich ist
- Sitzungen / Meetings auch online durchführen
- Dienstleistung online anbieten, falls möglich

### **Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m**

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Besucher des AZ, für die gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten das Tragen einer Hygienemassnahme empfohlen oder verlangt wird, sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) selber verantwortlich.

Beispiele für Massnahmen:

- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln).

### **Arbeiten mit Körperkontakt**

Beispiele für Massnahmen:

- Händehygiene
- Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken / OP-Masken) für Mitarbeitende und Kundschaft

### **Arbeiten mit Kontakt des Gesichts der Kundschaft**

Beispiele für Massnahmen:

- Händehygiene
- Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken / OP-Masken) für Mitarbeitende und Kundschaft, falls möglich



### **Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt**

Beispiele für Massnahmen:

- wenn möglich, persönliches Werkzeug verwenden.
- Arbeitswerkzeuge desinfizieren.
- Gemeinschaftswerkzeuge (z.B. Standbohrmaschine) vor Benutzerwechsel desinfizieren.

### **3. Reinigung**

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

#### **Lüften**

Beispiele für Massnahmen:

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen
- Frischluftzufuhr maximieren.

#### **Oberflächen und Gegenstände**

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

#### **WC-Anlagen**

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen.
- fachgerechte Entsorgung von Abfall.

#### **Abfall**

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

#### **Arbeitskleidung und Wäsche**

Beispiele für Massnahmen:

- persönliche Arbeitskleidung verwenden.
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.

### **4. Besonders gefährdete Personen**

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung ausführlich geregelt.

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag.
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 1.5 m Abstand zu anderen Personen einrichten.
- andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten.



## 5. COVID-19- erkrankte am Arbeitsplatz

Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. [www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene](http://www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)).

Beispiele für Massnahmen:

- keine kranke Mitarbeitende arbeiten lassen und sofort mit Hygienemaske nach Hause schicken.
- Anweisungen zur Isolation des BAG befolgen.

## 6. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

### Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

Beispiele für Massnahmen:

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.
- Einwegmaterial (Masken (chirurgische Masken / OP-Masken), Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen.
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren.

### Arbeiten zu Hause bei Kunden

Alle genannten Massnahmen können auch beim Kundenkontakt zu Hause berücksichtigt werden.

## 7. Information

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

### Information der Kundschaft

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG befolgen soll.

### Information der Mitarbeitenden

Beispiele für Massnahmen:

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen

## 8. Management

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken (chirurgische Masken / OP-Masken) und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.



**VSAS – Verband Schaltanlagen und Automatik Schweiz**

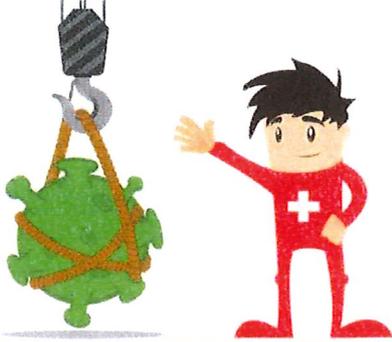
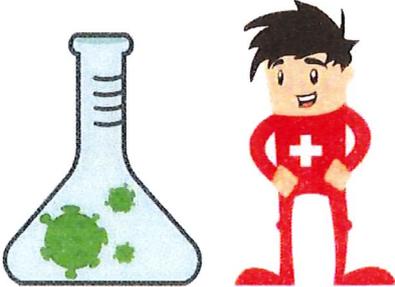
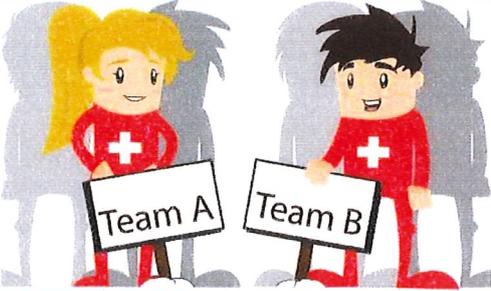
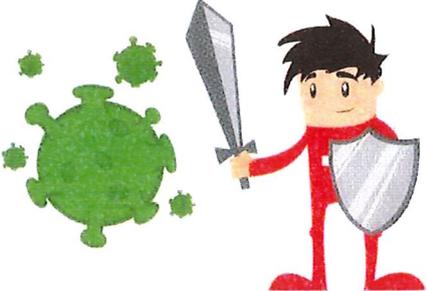
**USAT – Union Suisse Automation et Tableaux électriques**

**USAQ – Unione Svizzera Automazione e Quadri elettrici**

- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.

## SCHUTZKONZEPT FÜR DAS AUSBILDUNGSZENTRUM VSAS IN BIEL UNTER COVID-19:

Version: 06.12.2021

<b>S</b>	<b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).	
<b>T</b>	<b>T</b> sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).	
<b>O</b>	<b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
<b>P</b>	<b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).	



# Schutzkonzept

## 1. Maskenpflicht, Zertifikatspflicht und Kontaktdaten

Beim Betreten des Ausbildungszentrums besteht Maskenpflicht. Die Maskenpflicht ist allgemein und kann nicht aufgehoben werden, exklusive für Personen mit Maskendispens (Details siehe Punkt 8 «Besondere Arbeitssituationen»).

Veranstaltungen der höheren Berufsbildung oder Verbandsveranstaltungen unterliegen der Zertifikatspflicht (z.B. WB-Kurse, FB-Kurse, Forum).

Die Kontaktdaten der Kursteilnehmer, der Teilnehmer von Veranstaltungen sowie der Besucher des AZ werden erfasst.

### Massnahmen

- bei den Eingängen ins Zentrum ist die Maskenpflicht klar gekennzeichnet.
- In allen Räumen des AZ gilt ab Aufenthalt von 2 Personen in einem Raum strikte Maskenpflicht (auch in den Büros und Sitzungsräumen).
- Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht werden die Zertifikate der teilnehmenden Personen vor Veranstaltungsbeginn von Mitarbeitern des AZ kontrolliert.
- Kontaktdaten werden bei Anmeldung erfasst oder bei Bedarf vor Ort erhoben.
- Personen mit Ausnahmerzertifikat werden gleichbehandelt wie Personen mit regulärem Zertifikat.



## 2. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

### Massnahmen

- Mitarbeiter und Besucher des Ausbildungszentrums benutzen beim Betreten des Zentrums die Desinfektionsstellen und die Waschplätze (Wasser und Seife) im UG, EG und OG.
- Auf jeder Etage (UG, EG und OG) stehen Desinfektionsmittel und eine Reserve an Masken und Einweghandschuhe bereit.
- Auf allen WCs steht eine WC-Brillen-Desinfektion zur Verfügung.





### 3. Abstand halten

Einhalten des 1.5 m Abstand in den Arbeitsbereichen.

#### Massnahmen

##### Werkstatt

- Im Arbeitsbereich Werkstatt arbeiten die TN in den für sie reservierten Arbeitsboxen
- Zu den 1.5 Metern Distanz können die TN noch zusätzlich durch Trennwände von einander getrennt werden.
- Alle Arbeitsplätze verfügen zudem über das COVID-19 Merkblatt und einen eigenen Abfallbeutel.
- Handwerkzeuge werden an jedem Arbeitsplatz separat zur Verfügung gestellt.



##### Labor

- Im Arbeitsbereich Labor wird generell 1 Person pro Arbeitsplatz zugewiesen.
- Bei Bedarf können Schutzscheiben eingesetzt werden.



##### Theorieraum

- Im Arbeitsbereich Theorieraum wird generell 1 Platz pro Tisch belegt.
- Bei Bedarf stehen Schutzscheiben zur Verfügung.
- Es können kleinere Tische zur besseren Verteilung der Personen im Raum eingesetzt werden.





### Pausen

- Pausen werden bei Bedarf (abhängig Anzahl TN) gestaffelt oder räumlich zusätzlich getrennt (Pausenraum und Arbeitsplatz) absolviert.
- Wenn möglich sollen die Pausen im Aussenbereich verbracht werden.
- Die Plätze im Aufenthaltsraum können bei Bedarf durch Schutzscheiben getrennt werden.



### **Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m**

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

#### **Massnahmen**

- Diverse mobile Schutzwände sind vorhanden und können bei Bedarf eingesetzt werden



### **Einhalten des 1.5 m Abstand in den allgemeinen Räumen.**

#### **Massnahmen**

##### Allgemeine Räume

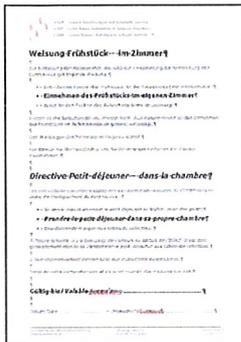
- In den Nasszellen sind Trennwände vorhanden. Wo der Abstand nicht garantiert eingehalten werden kann, wird eine Station geschlossen (Bsp. Pissoirs, Lavabos).





## Frühstück

- Für das Frühstück steht eine Fasnstrasse zur Verfügung.
- Eine Desinfektionsstelle ist in unmittelbarer Nähe und es stehen Einweghandschuhe zum Fassen des Frühstücks zur Verfügung.
- Die Frühstückselemente sind portioniert.
- Je nach Weisung des VSAS kann bei grosser Belegung das Einnehmen des Frühstücks im eigenen Zimmer verordnet werden.



## 4. Nichteinhalten der Massnahmen

Alle Besucher des AZ in Biel sind darangehalten, die Massnahmen zu befolgen. Sollten Verstösse vorkommen gelten folgende Massnahmen:

### Massnahmen

- Verstösse gegen Vorgaben dieses Schutzkonzeptes werden 2-mal mündlich verwahrt.
- Sollte die betroffene Person die mündlichen Verwarnungen zur Einhaltung der Massnahmen ignorieren, wird die betroffene Person schriftlich verwahrt und sein Arbeitgeber /Vorgesetzter schriftlich informiert.
- Sollte weiterhin gegen die Regeln verstossen werden, kann der Betroffene vom AZ weggewiesen werden.
- Bei zertifizierungspflichtigen Veranstaltungen ist der Zutritt nur mit gültigem Zertifikat und Identitätskontrolle erlaubt. Personen ohne gültigem Zertifikat werden weggewiesen.

## 5. Reinigung und Lüftung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Bedarfsgerechtes, regelmässiges Lüften der Räumlichkeiten.

### Massnahmen

- Auf allen Etagen stehen Desinfektionsmittel und Reinigungsmittel bereit.
- Die oft frequentierten Punkte im Ausbildungszentrum wie Handläufe, Türklinken, Toiletten, Waschgelegenheiten, Verpflegungsmöglichkeiten (Kaffeautomat, Getränkeautomat) werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Die Arbeitsräume werden regelmässig gelüftet und, wenn möglich, werden die Durchgangstüren offengelassen.
- In den Schulungs- und Sitzungsräumlichkeiten stehen technische Hilfsmittel zur Überwachung der Luftqualität zur Verfügung.



## 6. Besonders Gefährdete Personen

Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen.

### Massnahmen

- Büroarbeiten und Fernunterricht (nur theoretische Teile) können im Homeoffice erledigt werden.
- Sitzungen werden auch online durchgeführt (Teams, Zoom).
- Schutzmasken und Trennwände stehen zur Verfügung.
- Separierte Arbeitsplätze werden bereitgestellt.

## 7. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. [www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene](http://www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)).

### Massnahmen

- Bei Verdacht auf Ansteckung durch Dritte oder bei Krankheitssymptomen wird die Meldung «Verdacht auf Covid-19» ausgefüllt. Darin sind alle ergriffenen Massnahmen aufgeführt.
- Die erkrankte Person verlässt umgehend das Ausbildungszentrum und begibt sich nach Hause. Wenn möglich Abholung durch Kontaktperson im privaten Auto
- Dies mit der Aufforderung von dort aus dem Hausarzt zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu definieren.

## 8. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

### Massnahmen

- Der richtige Umgang mit dem Schutzmaterial und Reinigungsmaterial wird laufend geschult und beaufsichtigt.
- Desinfektionsstationen sind explizit markiert.
- Für Personen mit Maskendispens:
  - konsequentes Einhalten der Abstände
  - nach Möglichkeit gesonderte Arbeitsplätze benutzen
  - nach Möglichkeit Schutzvisier einsetzen

## 9. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

### Massnahmen

- Im ganzen Ausbildungszentrum sind in grosser Anzahl COVID-19 Merkblätter in Sichtweite.
- Intern wird in regelmässigen Abständen über die aktuellen Informationen und die aktuelle Situation informiert (Teamsitzungen).
- Externe Besucher und Kursteilnehmer werden bei ihrem Eintreffen im Ausbildungszentrum informiert.
- Die TN werden zusammen mit dem Aufgebot auf die aktuellen COVID-19 Verhaltensregeln aufmerksam gemacht und zur Anwendung und Umsetzung ermahnt.



## 10. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

### Massnahmen

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken (chirurgische Masken / OP-Masken) und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft (Verantwortung: SiBe).
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten (Verantwortung: Hauswart).
- Desinfektionsmittel (für Hände und WC-Brille), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen (Verantwortung: Hauswart).
- Bestand von Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) regelmässig kontrollieren und nachfüllen (Verantwortung: SiBe).
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen (Verantwortung: Vorgesetzte Person).

### Andere Schutzmassnahmen

#### Massnahmen

- Aktuell keine

### Anhänge

#### Anhang

- Dokument B4-01-ANH-Gesundheitsfragebogen COVID-19
- Dokument B4-01-ANH-Verdacht auf\_COVID-19
- B4-01-ANH-Weisung Frühstück

### Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:  Ja  Nein  
Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.  Ja  Nein

Datum: 06 Dezember 2021

Leiter Ausbildungszentrum:  (Bruno Nussbaum)

Sicherheitsbeauftragter:  (Thomas Jordi)